

Satzung

Forst
der Eigenheimervereinigung ~~Schneifurt Stadt~~

im Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbund e.V., München

§ 1

Name und Sitz

In der Eigenheimer-Vereinigung ~~Schneifurt Stadt~~ *Forst* sind Inhaber bzw. Eigentümer von Kleinsiedlungen und Eigenheimen, sowie Bewerber um solche Stellen, ⁴Gartenfreunde und Besitzer von Eigentumswohnungen in Bereiche des ~~Stadtgebietes von Schneifurt Stadt~~ *Gemeindegebietes von Forst* zusammengeschlossen.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in ~~Schneifurt Stadt~~ *Forst*
(Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden).
Rhönstr. 7, Forst, 97453 Schonungen
Die Eigenheimer-Vereinigung ist Mitglied des Bayer. Siedler- und Eigenheimerbundes e.V. in München.

§ 2

Zweck

Zweck der Vereinigung ist die ideelle und fachliche Betreuung des in § 1 bezeichneten Personenkreises, sei es in unmittelbarer Tätigkeit, sei es durch Vermittlungen und Leistungen des Bayer. Siedler- und Eigenheimerbundes e.V. in München. Hierfür ist § 2 der Satzung des Bayer. Siedler- und Eigenheimerbundes e.V. maßgebend.

Die Vereinigung hat in besonderen folgende Aufgaben zu pflegen:

1. Laufende Beratung und Aufklärung in allen Fragen des Garten- und Obstbaues und aller sonstigen Angelegenheiten, die mit dem Haus- und Grundbesitz (Eigenheimbesitz) zusammenhängen. Jedes

Mitglied soll durch Fachberatung die Anleitung erhalten, daß es seinen Eigenheim-Kleingarten zweckmässig anlegt und liebevoll pflegt, die Eigenheimstelle im eigenen Interesse des Mitglieds ordnungsgemäss instand hält (Wettbewerbscharakter). Vermittlung von Saat- und Pflanzgut, von Düngemitteln und sonstigen Bedarf in Gemeinschaftsbestellung (Sammelbestellungsvergünstigung).

2. Beschaffung und Unterhalt von Gemeinschaftsgeräten - nach Bedarf.
3. Gemeinsame Veranstaltungen (famil. Bindung) Pflege der Geselligkeit
4. Ausbildung und Einsatz örtlicher Fachwarte und Gartenfachberater.
5. Gewährung der kostenlosen Rechtsberatung, Versicherungsschutz sowie Vermittlung der Monatsfachzeitschrift "Siedlung und Eigenheim".

Zweck und Aufgaben sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Die Einschaltung in parteipolitische und konfessionelle Angelegenheiten ist unstatthaft.

§ 3

Mitgliedschaft

Zur Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfalle ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Gegen deren Entscheidung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder den Ausschuß bzw. bei der Auflösung der Vereinigung.

Die durch den Tod erloschene Mitgliedschaft kann von den Hinterbliebenen, der Eigentümer des Eigenheimes wird, fortgesetzt werden, wenn diese schriftliche Willenserklärung binnen 6 Wochen nach dem Tode des Mitgliedes dem Vorstand zugeht.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schrift-

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Monatsbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
- b) die Interessen der Vereinigung und das Zusammengehörigkeitsgefühl in dieser gröblich schädigt oder gefährdet,
- c) ehrlose Handlungen begeht.

Gegen den Ausschluß, der von Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung an das Mitglied wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung möglich. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht der ordentliche Rechtsweg offen. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlußbescheides verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Gemeinschaftseinrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen, sowie evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige ihm übertragene Funktionen. Die ausscheidenden Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das gemeinschaftliche Vermögen der Vereinigung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtung der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Monatsbeitrag innerhalb 8 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres durch den Ankauf der entsprechenden (gültigen) Wertmarken zu entrichten.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragsleistung obliegt den Mitgliedern an Hand der von ihm erworbenen Wertmarken.

Die Beitragsmarken gelten als Nachweis der Haus-Haftpflicht-Versicherung.

§ 5

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitglieder-Versammlung
- b) die Vorstandschaft,

§ 6

Mitglieder-Versammlung

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Satzung,
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren,
- c) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft,
- d) der jährliche Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bayer. Siedler- und Eigenheimverbundes e.V., München,
- f) die Auflösung der Vereinigung,

sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens nach Möglichkeit - alle 3 Monate - oder, wenn die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird, einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens 5 - 6 tägiger Frist schriftlich zu erfolgen (Prescheinweis).

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge der Mitglieder sind der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung auch dann zu unterstellen, wenn kein entsprechender Punkt in der Tagesordnung vorgesehen war. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Vereinigung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge und nur nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Bayer. Siedler- und Eigenheimverbundes e.V. behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlußfassung der entsprechenden Mitglieder ausgeübt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von den Fällen des Buchstaben e) und f) mit einfacher Stimmmehrheit gefaßt, wobei es im Ermessen des Vorstandes bleibt, die Abstimmung geheim oder offen durchzuführen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Gültigkeit des Beschlusses über Ergänzung oder Abänderung der Satzung ist eine Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung der Vereinigung können nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung gefaßt werden und bedürfen einer Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, die die Hälfte der eingetragenen

Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens 3 Wochen später erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden mit Stimmzettel durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder keinen anderen Abstimmungsmodus festlegt.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei einer Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

§ 7

Die Vorstandschaft

Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassier. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorzeitige Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 6).

Die Erweiterung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung in einer Ergänzungswahl. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sollen ferner bestellt werden als Vergütungswart, Frauenvertreterin, Gerätewart, Cartonfachwart usw. Außerdem sollen Beisitzer bestellt werden pro 100 Mitglieder (angefangene) 1 Beisitzer.

- Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter (1. Kassier) vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen legt der Vorstand die Geschäfte unter sich nach einer besonderen Geschäftsordnung fest.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet, die aus der Mitgliedschaft der Vereinigung zum Bayer. Stedler- und Eigenheimerbund e.V. sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Über ihre Maßnahmen bestimmen die Vorstandsmitglieder nach Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Hindestens monatlich - oder wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen - ist der Vorstand durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und in der Regel mit 3-tägiger Frist zu erfolgen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Verdienstausfall und Bauschulden, die durch die Tätigkeit für die Vereinigung entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

Der 1. Vorstand hat Verfügungsgewalt für Geldbeträge bis zu DM 50,--; alle Beträge darüber müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 8

Revisoren

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren einer Prüfung zu unterziehen. Über jede Revision ist eine kurze Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren sind nichtstimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes und haben nur beratende Funktion. Sie können an jeder Vorstandssitzung teilnehmen.

Der Mitgliederversammlung ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Auf Beschlüsse des Vorstandes haben die Revisoren keinen Einfluß.

§ 9

Rechenschaftsbericht

Über alle Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Nach Ablauf des Jahres - jeweils nach dem Gründungszeitpunkt - ist ein Rechenschafts- und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10

Auflösung der Vereinigung

In Falle der Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen den Mitgliedern zu, falls die Mitgliederversammlung nicht eine andere, der Förderung der gemeinsinnigen Siedler- und Eigenheimertätigkeit

§ 11

Unterlagen

Ausscheidende Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder haben alle Unterlagen, die sie aus Anlaß ihrer Tätigkeit für die Vereinigung erhalten haben, spätestens am Ausscheidungstage dem Vorstand zu übergeben. Mitglieder zudem insbesondere das Mitgliedsbuch. - *mit Aufbewahrung der Beitragsmarkenblätter.*

§ 12

Rechtsfähigkeit

Bis zum Erwerb von Grundbesitz oder dem Eintritt ähnlicher Voraussetzungen wird die Eigenheimervereinigung Schneifling Stadt nicht in das Vereinsregister eingetragen. Forst

Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung ist anlässlich der heutigen Jahreshauptversammlung verlesen und von den Mitgliedern genehmigt worden. Sie tritt mit den unten angeführten Daten in Kraft.

Forst, den 22. Oktober 1967.

1.1	Karl Schnepp		17.	Hart Schug
2.1	Georg Kraus	20.11.67	18.	Georg Zeit
3.1	Karl Weimann	20.11.67	19.	Georg Gehlfart
4.1	Wegus Willi	20.11.67	20.	Paul Mehn
5.1	Döll Erwin	20.11.67	21.	Bruno Kraus
6.1	Fernand Vogel	20.11.67	22.	Kennig's Reue
7.1	Andreas Müller	20.11.67	23.	Shomburg Hermann
8.1	Di. Dingert	20.11.67	24.	Dasing
9.1	Erwin Müller		25.	
10.1	Hans Lau		26.	
11.1	Willy Jahn		27.	
12.1	Alfred Schmitt		28.	
13.1	Georg Oswald		29.	
14.1	Hilmar Robert		30.	
15.1	Paul Jung		31.	
16.1	Ulrich Veronika		32.	